

16.4.2024

A9-0142/ 001-101

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-101

vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

Herbert Dorfmann

A9-0142/2024

Erzeugung und Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0415 – C9-0237/2023 – 2023/0228(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen als Kohlenstoffsенke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an das Klima angepasstes und **vielfältiges** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.

Geänderter Text

(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen **unter anderem** als Kohlenstoffsенke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an das Klima angepasstes und **diversifiziertes** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In der Biodiversitätsstrategie für

Geänderter Text

(8) In der Biodiversitätsstrategie für

2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch **vielfältigem** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische **Qualität und** Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch **diversifiziertem** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Damit die Qualität der Samen gewahrt bleibt, sollten die Verpackungen so gestaltet sein, dass sie nach dem Öffnen unbrauchbar werden, sodass sichergestellt ist, dass die Nutzer jede Manipulation der Samen bemerken und sie dazu angehalten werden, den gesamten Inhalt sachgemäß aufzubrauchen, damit eine unsachgemäße Lagerung der Samen oder eine Verwendung, bei der die Samen verderben könnten, unterbunden wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate einrichten und auf aktuellem Stand halten und dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen **sollten alle** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. **Die Mitgliedstaaten** sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das

(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen **sollte eine Höchstzahl der** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. **Unternehmer** sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und

für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und **bestimmte FVG-Kategorien** unter amtlicher Aufsicht erhalten. **Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. Unternehmer dürfen jedoch erst mit dem Druck des Etiketts beginnen, wenn die zuständige Behörde das betreffende FVG zertifiziert hat.** Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. Es sollten Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Geänderter Text

(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für **die Ausgabe und** den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und **Kategorien von FVG** unter amtlicher Aufsicht erhalten, **wenn alle von der zuständigen Behörde festgelegten Anforderungen erfüllt sind und nachdem die zuständige Behörde durch eine Prüfung festgestellt hat, dass sie über ausreichende Kompetenz, Infrastruktur und Ressourcen verfügen.** Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. **Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG.** Es sollten Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Vor dem Erwerb von **PVM** sollten Unternehmer den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit

Geänderter Text

(34) Vor dem Erwerb von **FVG** sollten Unternehmer **der zuständigen Behörde und** den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen **Identität und** Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen

sie das FVG auswählen können, das für *ihre* Region am besten geeignet ist.

Bedingungen *des FVG* zur Verfügung stellen, damit sie das FVG auswählen können, das für *eine bestimmte* Region am besten geeignet ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans *an die* besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union³¹ auf freiwilliger Basis ergreifen sollten.

Geänderter Text

(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken *umgehend*, proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans *in Übereinstimmung mit den* besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet *festzulegen, und sie sollten die Möglichkeit haben, diesen Inhalt im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse* anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union³¹ auf freiwilliger Basis ergreifen sollten. *Die Kommission sollte auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats die Ausarbeitung des Plans und gegebenenfalls seine Aktualisierung durch technische Hilfe unterstützen.*

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG.

Geänderter Text

(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG. ***Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass bei der Einfuhr von FVG nicht nur Standards der Union eingehalten werden, sondern dass dabei auch ein nützlicher Beitrag zur Vielfalt und Nachhaltigkeit der Pflanzengenetik geleistet wird.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die

Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial, **amtliche Kontrollen** und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und **ihrer künstlichen** Hybriden, die in Anhang I aufgeführt sind.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und **künstliche** Hybriden, die in Anhang I **zum Zweck des Inverkehrbringens** aufgeführt sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;

Geänderter Text

a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des **ordnungsgemäßen** Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen;

Geänderter Text

b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger **und produktiver** Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, **zur Verhinderung der Nutzung invasiver Arten** und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen **und ihrer Funktionsfähigkeit, unter anderem durch die Förderung der inter- und**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) jegliche Entwicklung des technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Geänderter Text

b) jegliche **relevante** Entwicklung des technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet **Zapfen, Fruchtstände, Früchte** und **Samen**, die **zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind**, zu Baumarten und ihren **künstlichen** Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung **und** für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Geänderter Text

1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet **Saatgut, Pflanzenteile** und **Pflanzgut**, die zu Baumarten und ihren Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung, für sonstige Baumpflanzmaßnahmen **und Direktsaat** verwendet werden:

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Erhaltung der biologischen Vielfalt,

Geänderter Text

b) Erhaltung der **forstgenetischen Ressourcen sowie Erhaltung und Steigerung der** biologischen Vielfalt,

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Wiederherstellung von
Waldökosystemen,

Geänderter Text

c) Wiederherstellung von
Waldökosystemen **und anderen
bewaldeten Flächen und Unterstützung
ihrer Funktionsfähigkeit,**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Einrichtung oder Wiederherstellung
von Agroforstsystemen,**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird³⁶;

³⁶ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Geänderter Text

2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat **regional angepasster Baumarten** auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird³⁶;

³⁶ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf als Wald eingestuften Flächen³⁷;

³⁷ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Geänderter Text

3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat **regional angepasster Baumarten** auf als Wald eingestuften Flächen³⁷;

³⁷ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen und Pflanzen, **der Aufbereitung von Saatgut zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut** zum Zwecke des Inverkehrbringens **des jeweiligen FVG**;

Änderungsantrag 23

Geänderter Text

4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut **oder zur Direktsaat** bestimmt sind;

Geänderter Text

7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen, **Pflanzenteilen** und Pflanzen **sowie all dessen, was erforderlich ist, um geeignetes Pflanzgut zu erhalten**, zum Zwecke des Inverkehrbringens;

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines Gebiets, in dem **Samen** gewonnen **werden**;

Geänderter Text

8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines **festgelegten** Gebiets, in dem **Saatgut** gewonnen **wird**;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Geänderter Text

15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit **oder Individuen von** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;

Geänderter Text

16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit **oder Individuen von** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge Samen, die von zugelassenem

Geänderter Text

17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge **extrahierter bzw.**

Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

gereinigter Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge **Pflanzgut**, **das** aus einer einzigen Saatgutpartie oder vegetativ **vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde**, **das** in einem abgegrenzten Gebiet **angezogen** und einheitlich verarbeitet **wurde**;

Geänderter Text

18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge **Pflanzen**, **die** aus einer einzigen Saatgutpartie oder **einer Menge** vegetativ **vermehrter Pflanzen erzeugt wurden**, **die** in einem abgegrenzten Gebiet **erzeugt** und einheitlich verarbeitet **wurden**;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „**Partienummer**“ bezeichnet **die Identifikationsnummer** einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Geänderter Text

19. „**Partiecode**“ bezeichnet **den Identifikationscode** einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Geänderter Text

30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden **gewerblichen** Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb, **einschließlich Versand**, in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten beteiligt ist:

Geänderter Text

31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die **mit Genehmigung der zuständigen Behörden** berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten **zur kommerziellen Nutzung des FVG** beteiligt ist:

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

42. „Einsatzgebiet für **Samenplantagen**“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Geänderter Text

42. „Einsatzgebiet für **Samenplantagen und Familieneltern**“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen **bzw. der Familieneltern** und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

43. „Einsatzgebiet für Klone und

Geänderter Text

43. „Einsatzgebiet für Klone und

Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und **Herkunftsprüfungen**, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts-, **Herkunfts-** und **Klonprüfungen**, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission

45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung *eines* Waldes durch **Bäume, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen**;

Geänderter Text

45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung *des* Waldes durch **natürliche Prozesse mittels natürlicher Aussaat, Sprossung, Wurzeltrieb- oder Ablegerbildung**;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission

47. „praktisch frei von **Schädlingen**“ bedeutet **völlig** frei von **Schädlingen** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

47. „praktisch frei von **Qualitätsschädlingen**“ bedeutet frei von **Qualitätsschädlingen** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 8 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) FVG im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates.

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften in Verkehr gebracht:

(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften **nur durch Unternehmer** in Verkehr gebracht:

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Keimfähigkeit der reinen Samen;

ii) Keimfähigkeit der reinen Samen;
wenn Prüfverfahren durchgeführt werden, können die zuständigen Behörden das Inverkehrbringen genehmigen, bevor die Prüfungsergebnisse vorliegen; Lieferanten sind verpflichtet, Käufern die Prüfungsergebnisse baldmöglichst mitzuteilen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) Zahl der keimfähigen Samen je

iv) Zahl der keimfähigen Samen je

Kilogramm des als Samen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

Kilogramm des als Samen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen **in einem begrenzten Zeitraum** nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, **die** Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm, **unter Bezugnahme auf eine spezifische Methode**.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und

Geänderter Text

b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen **oder, sofern relevant, an das Ziel der assistierten Migration** angepasst und

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das FVG wird von **allen** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.

Geänderter Text

c) das FVG wird von **einer Höchstzahl von** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen, **die ausreichend zahlreich sind, um die genetische Vielfalt der Art zu erhalten**.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1

erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.

Buchstaben a, b und c erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die **maximale Geltungsdauer** der Genehmigung;

b) die **zeitliche Begrenzung** der Genehmigung;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **Verpflichtungen in Bezug auf amtliche** Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

c) **Mindestanforderungen an die amtlichen** Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen oder mehrere Notfallpläne, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³⁹ entwickelten

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen oder mehrere Notfallpläne, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³⁹ entwickelten

nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden.

nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden. **Die Kommission stellt auf Ersuchen des Mitgliedstaats technische Unterstützung für die Erstellung des Notfallplans zur Verfügung.**

³⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

³⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die als geeignet für **die** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen **im betreffenden Mitgliedstaat** erachtet werden.

Geänderter Text

Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die **von den Mitgliedstaaten** als geeignet für **ihre** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen erachtet werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen des Notfallplans findet die Tatsache Berücksichtigung, dass über die nationalen Grenzen hinaus Gebiete betroffen sein können, und es erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, um gemeinsam eine ausreichende präventive Versorgung mit FVG in betroffenen Gebieten, auch jenseits von Grenzen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Ermittlung von Schwachstellen und Präventionsmaßnahmen, darunter insbesondere die Sicherung und die Erhöhung der Anzahl von Lagerstätten für Samen und von Baumschulen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.

h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls, **sofern vorhanden**, der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Register ein,

Die Mitgliedstaaten richten ein **in Artikel 12 genanntes** nationales Register ein,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie müssen in **der Union** niedergelassen sein.

Sie müssen in **dem betreffenden Mitgliedstaat** niedergelassen sein **und von der zuständigen Behörde genehmigt werden**.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG **alle** erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die **derzeitigen** und **prognostizierten künftigen klimatischen** und **ökologischen Bedingungen** zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(2) Unternehmer stellen **der zuständigen Behörde und** den Nutzern ihres FVG **die** erforderlichen Informationen über **die Identität des FVG sowie Informationen über** dessen Eignung für die **klimatischen** und **ökologischen Bedingungen auf der Grundlage der verfügbaren Kenntnisse** und **Daten** zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer **im Einklang mit den Leitlinien der zuständigen Behörde** vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ausgangsmaterial;

Geänderter Text

c) **Art des Ausgangsmaterials,**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über **den Ort der** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen.

Geänderter Text

j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über **das für die** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen **verwendete Erntegebiet.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) alle weiteren Informationen, soweit verfügbar.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten **und über den Anwendungsbereich.**

(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Erzeugung aus Ausgangsmaterial

(1) Vom Gewinn bis zur Vermarktung des FVG an den Endverbraucher muss für Rückverfolgbarkeit gesorgt sein.

(2) Unternehmer setzen die zuständige Behörde vor der Ernte über ihre Absicht in Kenntnis, forstliches Vermehrungsgut zu ernten, damit die zuständige Behörde Kontrollen organisieren kann.

(3) Unternehmer legen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen zur Dokumentation der Ernte des FVG vor.

(4) Die Verbringung vom Ernteort ist nur mit einem Stammzertifikat zulässig.

(5) Im Interesse einer möglichst großen genetischen Vielfalt innerhalb der gesamten Saatgutpartie sorgt der Saatguternter bei allen Stufen der Verarbeitung für eine gründliche Mischung der Saatgutpartie vor dem Inverkehrbringen oder der Aussaat.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind.

Geänderter Text

Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind **und dass das FVG aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Muster-Stammzertifikat für FVG, das aus einer Mischung stammt.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Falle einer Mischung muss der Unternehmer der zuständigen Behörde die Mischung im Voraus ankündigen, damit die zuständige Behörde den Mischvorgang überwachen kann.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Alle Mitgliedstaaten richten eine nationale Liste der ausgestellten Stammzertifikate ein, halten sie auf dem aktuellen Stand und stellen diese Liste der Kommission und den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung nach den einzelnen Zulassungseinheiten **von Ausgangsmaterial** getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

(1) FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung **von Ausgangsmaterial** nach den einzelnen Zulassungseinheiten **und Stammzertifikaten, wenn diese ausgestellt wurden**, getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **Partienummer**;

a) **Partiecode**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Zweck;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Ausgangsmaterial;

e) **Art des Ausgangsmaterials;**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;

i) im Falle von Saatgut das Reifejahr,
**die Reinheit, der Keimungsgrad des
reinen Saatguts, das Gewicht von 1000
reinen Samen, die Zahl der keimfähigen
Samen je Kilogramm sowie der Name der
Saatgutprüfstelle;**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständige Behörde stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG **die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen** erfüllt.

(1) Die zuständige Behörde **oder der Unternehmer unter amtlicher Aufsicht einer zuständigen Behörde** stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG Artikel 5 erfüllt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das amtliche Etikett wird gedruckt von:

a) der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder

b) dem Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen Unternehmer, ein amtliches Etikett zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das jeweilige FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt. Der Unternehmer darf das Etikett drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über **die** Infrastruktur und **die** Ressourcen verfügt, **die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden.**

(2) Der Unternehmer darf das **amtliche** Etikett **ausstellen und/oder** drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über **ausreichende Kompetenz**, Infrastruktur und Ressourcen verfügt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das amtliche Etikett **enthält neben** den gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:

(4) Das amtliche Etikett **oder ein anderes Dokument des Lieferanten mit** den gemäß Artikel 15 Absatz 1 **erforderlichen Informationen enthält**

neben den gemäß dem genannten Artikel erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *Name des Unternehmers;*

Geänderter Text

b) *Namen der liefernden Unternehmer, einschließlich ihrer Anschrift und Registrierungsnummer, sowie Namen der Empfänger, einschließlich ihrer Anschrift;*

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) *QR-Code mit Anweisungen zur Pflege, Lagerung und Anpflanzung des FVG.*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *Farbe des Etiketts für bestimmte Kategorien oder andere Typen von FVG;*

entfällt

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Verwendet der Unternehmer ein farbiges Etikett oder Dokument für eine beliebige Kategorie von FVG, so muss die Farbe des Etiketts oder Dokuments des Lieferanten der in Anhang VI angegebenen Farbe entsprechen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden.

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden. **Zur Verhinderung von Fäulnis kann die Umverpackung der verschlossenen Verpackungen des FVG an die Bedürfnisse des jeweiligen FVG angepasst werden.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Meldung sind **folgende** Informationen anzugeben:

Bei der Meldung sind **die in Artikel 12 Absatz 3 genannten** Informationen anzugeben.

- a) botanischer Name;**
- b) Kategorie;**
- c) Ausgangsmaterial;**
- d) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;**
- e) Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das Herkunftsgebiet und der Breiten- und**

Längengradbereich und die Höhenzone;

f) Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;

g) Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekanntes Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs, falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für diese Ermächtigung **ist die Zustimmung** der Kommission **erforderlich**.

Geänderter Text

Diese Ermächtigung **wird** der Kommission **mitgeteilt**.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen, **sofern diese Anforderungen den freien Verkehr von FVG, das mit dieser Verordnung in Einklang steht, nicht verbieten, behindern oder**

Prüfverfahren erlassen.

beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Umweltschutz: Anpassung an den Klimawandel *oder Beitrag zum Schutz* der biologischen Vielfalt, Wiederherstellung von Waldökosystemen;

Geänderter Text

ii) Umweltschutz: Anpassung an den Klimawandel, *Steigerung* der biologischen Vielfalt *oder* Wiederherstellung von Waldökosystemen *und Unterstützung ihrer Funktionsfähigkeit*;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten, gleichwertig sind.

Geänderter Text

(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten, gleichwertig sind. *Der Verfahren für die Bewertung und Feststellung der Gleichwertigkeit beruht auf einer detaillierten Untersuchung der Standards für Identität und Qualität sowie für andere spezifische, für FVG geltende Anforderungen.*

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein neues, von der zuständigen

***Behörde des Einfuhrmitgliedstaats
ausgestelltes Stammzertifikat, das das
Stammzertifikat oder die amtliche
Bescheinigung im Sinne von Buchstabe a
nach der Einfuhr ersetzt, oder eine
Bescheinigung über das Vorhandensein
dieses neuen Zertifikats.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. ***Durch die Einbeziehung von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, wird ein breites Spektrum an nationalem Fachwissen und nationalen Perspektiven eingebracht, was zu einer fundierten und ausgewogenen Entscheidungsfindung bei delegierten Rechtsakten beiträgt.***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Mengen von ***zertifiziertem FVG pro Jahr***;

Geänderter Text

a) Mengen von ***FVG pro Jahr, für das ein Stammzertifikat ausgestellt wurde***;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der angenommenen nationalen Notfallpläne zur Vorbereitung

Geänderter Text

b) Anzahl der ***von den Mitgliedstaaten*** angenommenen nationalen Notfallpläne

auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und für die Aktivierung dieser Notfallpläne benötigte Zeit;

zur Vorbereitung auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und für die Aktivierung dieser Notfallpläne benötigte Zeit **und Ressourcen**;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Abies alba Mill.	Abies alba Mill.
Abies cephalonica Loud.	Abies cephalonica Loud.
Abies grandis Lindl.	Abies grandis Lindl.
[...]	[...]
	<i>Abies bornmulleriana</i>
	<i>Acer campestre</i>
	<i>Alnus cordata - Juglans regia</i>
	<i>Eucalyptus globulus</i>
	<i>Eucalyptus gunnii</i>
	<i>Eucalyptus hybride gunnii x dalrympleana</i>
	<i>Eucalyptus nitens</i>
	<i>Juglans major x regia</i>
	<i>Juglans nigra</i>
	<i>Juglans nigra x regia</i>
	<i>Malus sylvestris</i>
	<i>Pinus taeda</i>
	<i>Populus nigra</i>
	<i>Populus tremula</i>
	<i>Sorbus domestica</i>
	<i>Sorbus torminalis</i>
[...]	[...]
Robinia pseudoacacia L.	Robinia pseudoacacia L.
Tilia cordata Mill.	Tilia cordata Mill.
Tilia platyphyllos Scop.	Tilia platyphyllos Scop.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil B – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen. Diese Bäume sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

Geänderter Text

Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen **(Baumbestände) oder einen einzelnen Bestand**. Diese Bäume **der Samenquellen oder des Erntebestands** sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet, **angepasst**.

Geänderter Text

a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet **angepasst, und überdies weisen Randpopulationen eine lokale Anpassung an extremere biotische und abiotische Faktoren auf**.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Schädlingen** und deren Symptomen.

Geänderter Text

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Qualitätsschädlingen** und deren Symptomen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekanntes Ursprungs handelt.

Geänderter Text

2. Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben **oder verwandter** Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekanntes Ursprungs handelt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil B – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Schädlingen** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige **Standortbedingungen** am Ort, an dem sie wachsen.

Geänderter Text

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Qualitätsschädlingen** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige **klima- und standortspezifische Bedingungen** am Ort, an dem sie wachsen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Der Unternehmer wählt** die zugehörigen Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale **aus und trägt** den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des

Geänderter Text

b) Die zugehörigen Klone oder Familien **werden** aufgrund ihrer überragenden Merkmale **ausgewählt, wobei** den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des

besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.

besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung **zu tragen ist**.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Der Unternehmer bewirtschaftet und beerntet** die Samenplantagen auf eine Weise, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

Geänderter Text

e) Die Samenplantagen **sind** auf eine Weise **zu bewirtschaften und zu beernten**, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Der Unternehmer wählt** die Eltern aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung **aus**. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Geänderter Text

a) Die Eltern **werden** aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung **ausgewählt**. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer **bereiten die** für die Zulassung des Ausgangsmaterials **vorgesehenen Prüfungen vor, konzipieren sie und führen sie durch. Sie werten die Ergebnisse dieser Prüfungen** gemäß den international anerkannten Verfahren **aus. Bei** Vergleichsprüfungen **vergleicht der Unternehmer das zu prüfende FVG mit einem** oder besser **mehreren zugelassenen** oder **vorausgewählten** Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben.

Geänderter Text

Die Unternehmer **melden der** für die Zulassung des Ausgangsmaterials **zuständigen Behörde das Material, die Methoden und die Ergebnisse der Prüfungen.** Die **vorgelegten** Ergebnisse **werden** gemäß den international anerkannten Verfahren **ausgewertet. In** Vergleichsprüfungen **werden ein** oder besser **mehrere zugelassene** oder **vorausgewählte** Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben, **verwendet.**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Für jede in Anhang I aufgeführte Baumart muss eine Mindestanzahl von Prüfflächen mit einer Mindestgröße berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) **Der Unternehmer konzipiert** Prüfungen zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale **und gibt** diese für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen **an.**

i) **Die** Prüfungen **werden** zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale **konzipiert, und** diese **werden** für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen **angegeben.**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Unternehmer **führt Aufzeichnungen, in denen er die Prüforte beschreibt**, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. **Er legt** diese Aufzeichnungen **der zuständigen Behörde auf Anfrage vor**. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Geänderter Text

Der Unternehmer **stellt alle Informationen zur Verfügung, die für die Bewertung der Prüfungsergebnisse erforderlich sind**, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. **Auf Anfrage stellt der Unternehmer** diese Aufzeichnungen **den zuständigen Behörden zur Verfügung**. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) **Der Unternehmer muss** jede Stichprobe von FVG, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise **anziehen, auspflanzen** und **pflegen**.

Geänderter Text

i) Jede Stichprobe von FVG **muss**, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise **angezogen, ausgepflanzt** und **gepflegt werden**.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

ii) **Der Unternehmer muss jeden Versuch** nach einem anerkannten statistischen Prinzip **unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen anlegen**, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Geänderter Text

ii) **Jeder Versuch ist** nach einem anerkannten statistischen Prinzip **anzulegen**, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Der Unternehmer analysiert** die Versuchsergebnisse mithilfe international anerkannter Statistikverfahren **und legt** die Ergebnisse für jedes geprüfte Merkmal **vor**.

Geänderter Text

i) Die Versuchsergebnisse **werden** mithilfe international anerkannter Statistikverfahren **analysiert**; die Ergebnisse **sind** für jedes geprüfte Merkmal **vorzulegen**.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der **Unternehmer bestimmt den** Standard im Zuchtprogramm **und beschreibt diesen Standard** in den Prüfberichten.

Geänderter Text

i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der Standard im Zuchtprogramm **wird bestimmt und** in den Prüfberichten **beschrieben**.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **Der Unternehmer gibt an**, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.

Geänderter Text

ii) **Es ist anzugeben**, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.